

Sitzung vom 21. Dezember 1994

**3843. Motion(Abgeltung ökologischer Leistungen an Privatwaldbesitzer)**

Die Kantonsräte Hansjörg Schmid, Dinhard, und Richard Hirt, Fällanden, haben am 18. April 1994 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird gebeten, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Privatwaldbesitzern Beiträge an die Waldpflege entrichtet werden können.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hansjörg Schmid, Dinhard, und Richard Hirt, Fällanden, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sind in den Art. 36-39 verschiedene Abgeltungen und Finanzhilfen vorgesehen, deren Auszahlung davon abhängig gemacht werden kann, dass sich die Kantone entsprechend ihrer Finanzkraft an den Kosten beteiligen. Art. 38 Abs. 2 lit. b ermöglicht Finanzhilfen bis zu 50 Prozent der Kosten für zeitlich befristete waldbauliche Massnahmen wie Pflege, Holznutzung und -bringung, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt oder die Massnahmen aus Gründen des Naturschutzes besonders aufwendig sind. Nach Art. 38 Abs. 1 der Verordnung über den Wald (WaV) werden Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes nur ausgerichtet, wenn sich der Kanton daran beteiligt. Um entsprechende kantonale Beiträge ausrichten zu können, hat der Kantonsrat am 13. September 1993 einen Rahmenkredit von 2,6 Millionen Franken für die Jahre 1993 bis 1997 bewilligt. Im Entwurf der Volkswirtschaftsdirektion für ein neues kantonales Waldgesetz sind Bestimmungen vorgesehen, die Subventionen im Sinne der bisherigen Praxis erlauben.

Mit der Motion wird eine bedeutend weiter gehende staatliche Unterstützung angestrebt. Es wird darauf verwiesen, dass der ökologische Wert des Schweizer Waldes in verschiedenen Studien auf etwa 9 Milliarden Franken geschätzt wird. Die eidgenössischen Räte haben die teilweise Abgeltung dieser ökologischen Wertleistungen an die Waldbesitzer ersatzlos aus der Vorlage für das Bundesgesetz über den Wald gestrichen, nicht zuletzt wegen der sehr schwierigen Qualifizierung und Quantifizierung solcher immateriellen Leistungen. In einem auf vier Jahre angelegten Projekt befasst sich gegenwärtig eine Expertengruppe im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft mit diesen Abgeltungsfragen. Es wäre nicht sinnvoll, in einer derart komplexen Materie mit einer kantonalen Regelung vorzuprellen. Es würde überdies den bereits angeordneten, einschneidenden Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushaltes widersprechen, neue Vorstösse entgegenzunehmen, die zu Mehrausgaben führen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 21. Dezember 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiler